

Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen (in Kraft seit 01.06.2001)

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen , Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der Stadt Waldshut-Tiengen (Streupflicht-Satzung)

Nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert am 08.11.1999 (GBl. S. 435) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen in den Sitzungen vom 28.11.1988 und 30.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1, Übertragung der Reinigungs- sowie der Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslagen die Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußwege und Staffeln sowie entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, der Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigten Bereiche (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 S. 1 StrG).
- (2) Für die Deutsche Bundesbahn gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 S. 2 StrG).
- (3) Die Verpflichtungen gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 S. 1 StrG).

§ 2, Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straßen nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3, Gegenstand der Reinigungs-, sowie der Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gilt die Reinigungs- sowie die Räum- und Streupflicht für seitliche Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,20 Metern sowie entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (§ 41 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 StrG). Die Reinigungs- sowie die Räum- und Streupflicht gilt auch für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Fußwege und Staffeln (§ 41 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 StrG).
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg sowie die entsprechenden Flächen nach Abs. 1, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegen.

§ 4, Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege und entsprechenden Flächen nach § 3 Abs. 1 sind nach Bedarf, mindestens aber mittwochs und vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z. B. Frostgefahr oder ausgetretener Wassernotstand, entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5, Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sowie die entsprechenden Flächen nach § 3 Abs. 1 sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Gehwege sind mindestens auf drei Viertel der Gesamtbreite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Einläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend.

§ 6, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und entsprechenden Flächen nach § 3 Abs. 1 sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) § 4 Abs. 4 S. 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7, Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und entsprechenden Flächen nach § 3 Abs. 1 müssen werktags ab 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und Flächen nach § 3 Abs. 1 nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 reinigt,
 2. Gehwege und Flächen nach § 3 Abs. 1 nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und Flächen nach § 3 Abs. 1 nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 7 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,56,- € und höchstens 511,29,- € und bei fahrlässiger Begehung mit höchstens 255,65,- € geahndet werden.

§ 9, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Polizeiverordnung der Stadt Waldshut-Tiengen vom 20.11. 1979 über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Verordnung) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.